

## Schlagzeile:

## Werden die Vereinten Nationen durch Resolution 836 zur Konfliktpartei in Bosnien?

## Fakten:

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit seinen Resolutionen 819 und 824 in Bosnien - Herzegowina verschiedene Städte zu Schutzzonen erklärt. Dazu zählen u.a. die Städte Sarajevo, Gorazde und Tuzla. In diesen Zonen sollen nach den Vorstellungen der Vereinten Nationen die Zivilbevölkerung, Verwundete und Kranke vor Angriffen geschützt sein. Nach Verabschiedung der Resolutionen haben die Angriffe gegen die genannten Städte nicht nachgelassen.

Mit Resolution 836 vom 4. Juni 1993 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nun die aktive Verteidigung der Schutzzonen in Bosnien - Herzegowina erlaubt. In der Resolution wird zu diesem Zweck das Mandat der Blauhelmaktion UNPROFOR in zweifacher Weise erweitert. In Selbstverteidigung handelnd dürfen Angriffe gegen die Sicherheitszonen mit Waffengewalt beantwortet werden. Darüber hinaus darf diese eingesetzt werden, wenn um die Sicherheitszonen herum die Bewegungsfreiheit von UNPROFOR oder humanitärer Hilfskonvois behindert wird.

Ausdrücklich wird den Mitgliedern der Vereinten Nationen der Einsatz von Flugzeugen erlaubt, um UNPROFOR die Durchsetzung seines Mandats zu ermöglichen. Der Einsatz der Flugzeuge muss unter der Autorität des Sicherheitsrates geschehen.

## Kommentar:

Der Versuch des Sicherheitsrates, den Schutz der Zivilbevölkerung in Bosnien durch die Einrichtung der Schutzzonen zu bewerkstelligen, ist ohne jeden Zweifel zu begrüßen. Die Resolution 836 hat unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten allerdings problematische Konsequenzen für die Blauhelme.

In der Regel vereinbaren die Konfliktparteien mit den Vereinten Nationen den Status der Blauhelme auf ihrem Territorium und die Modalitäten des Aufenthalts. Die Blauhelme nehmen nicht an den Kampfhandlungen teil. Bei Angriffen auf ihre Person dürfen sie sich verteidigen. Für die Konfliktparteien sind sie zu behandeln wie Zivilisten. Nach Art. 44 des I. Zusatzprotokolls vom 12.12.1977 zu den Genfer Abkommen vom 12.8.1949 sind nur die Streitkräfte der am Konflikt

beteiligten Parteien Kombattanten.

Bisher besaßen die Blauhelme den Schutz, der ihnen durch die Vereinbarung mit den Konfliktparteien gewährt wurde. Für die Verteidigung der Schutzzonen ist der Konsens der Konfliktparteien mit den Vereinten Nationen über die Einsatzziele und Modalitäten offensichtlich aufgekündigt worden, da die Blauhelme ausdrücklich zum Einsatz von Waffengewalt gegen den Willen der Konfliktparteien ermächtigt werden. Die Serben haben z.B. trotz der Resolution 836 die Stadt Gorazde weiter beschossen. Angriffe, die UNPROFOR-Soldaten zur Selbstverteidigung berechtigen, sind nicht mehr auf die Angriffe gegen sie selbst beschränkt. Die Bombardierung der Schutzzonen erlaubt ebenso den Einsatz von Waffengewalt wie die **Obstruktion von Hilfslieferungen** in der Umgebung von Schutzzonen. **Dies ist unabhängig von der Existenz militärischer Objekte in den Schutzzonen.**

Auch wenn die Blauhelme als Reaktion auf völkerrechtswidriges Verhalten der Konfliktparteien am Kampf teilnehmen, kann nicht mehr von der neutralen Rolle ausgegangen werden, die den üblichen Sonderstatus der Blauhelme begründet. Für den großen Bereich der Schutzzonen sollen sie **nach dem Wortlaut der Resolution 836** und den Begleitumständen Funktionen wahrnehmen, die üblicherweise von Kombattanten der Kriegsparteien erfüllt werden. Das UNPROFOR-Mandat ist in einer Art und Weise ausgedehnt worden, die typisches kombattantes Verhalten einer Konfliktpartei einschließt.

Die Bereitschaft einzelner Staaten Flugzeuge zum Schutz der UNPROFOR-Soldaten in der Durchsetzung von Resolution 836 zur Verfügung zu stellen, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese **zur Unterstützung** von UNPROFOR eingesetzt werden sollen. Eine ausdrückliche Zuweisung der militärischen Aktionen auf diese Truppen findet nicht statt. Sollten Blauhelme eine Sicherheitszone durch Waffengewalt verteidigen, ohne dass zunächst alle militärischen Objekte etc. aus der Zone entfernt worden sind, so können die Vereinten Nationen als Konfliktpartei angesehen werden.